



Bundesamt für  
Verfassungsschutz

Merianstra

DRITTES WAFFENÄNDERUNGSGESETZ

# Das müssen Jäger künftig beachten

Das Dritte Waffenänderungsgesetz (3. WaffRändG) stellt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 dar, die im Anschluss an den Terrorakt in Paris 2015 erlassen wurde. Es soll vor Gefahren durch Terrorakte schützen. Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz bereits zugestimmt, nach der bevorstehenden Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt wird es in Kraft treten.

Mark G. v. Pückler



## I. Ziel und Zweck des Gesetzes

### Das Gesetz verfolgt drei Hauptziele:

1. Der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen soll erschwert werden.
2. Alle Schusswaffen und wesentlichen Teile sollen von ihrer Herstellung/Einfuhr bis zu ihrer Unbrauchbarmachung/Ausfuhr behördlich rückverfolgt werden können („Lebenslauf“ der Waffe).
3. Die Nutzung legaler Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge soll erschwert werden, insbesondere durch ein Verbot von Schusswaffen mit hoher Magazinkapazität.

## II. Die wichtigsten Änderungen für Jäger

### 1. Nachtzieltechnik

Nach dem neuen § 40 Abs. 3 WaffG dürfen Inhaber eines gültigen Jagdscheins künftig für jagdliche Zwecke „Umgang“ mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre) der Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2 zum Waffengesetz haben. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung bleiben „unberührt“ (= bleiben bestehen). Das bedeutet, dass bei Vorliegen der waffenrechtlichen Voraussetzungen letztlich die Länder darüber entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Wildarten mit Nachtzieltechnik bejagt werden dürfen. Derzeit gilt in nahezu allen Bundesländern noch das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG, nach dem die Verwendung von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, verboten ist (zum Beispiel in Bayern, Niedersachsen, NRW, Hessen und vielen anderen). Ebenso in Rheinland-Pfalz (§ 23 Abs. 1 Nr. 8a LJG).

Dieses Verbot können die Länder aber nach § 19 Abs. 2 BJagdG einschränken oder ganz aufheben und damit den Weg frei machen für einen Einsatz der legalen Nachtzieltechnik. Von dieser Möglichkeit haben bisher nur Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen Gebrauch gemacht. Hier hat der Landesgesetzgeber das Verbot zwecks Bekämpfung der ASP aufgehoben und damit die Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten zur Bejagung des Schwarzwildes erlaubt (§ 9 Abs. 2 DVO z. JWMG Bad.-Württ., § 3 Abs. 1 DVO z. LJG Bbg; § 4c Sächs. JagdVO).

Anderer Länder dürften dem bei Zunahme der Gefahr durch die ASP folgen. In Niedersachsen darf Schwarzwild bislang nur in „gefährdeten Bezirken“ des § 14d SchweinepestVO unter Verwendung künstlicher Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles erlegt werden (§ 1 Abs. 3 der VO zur Änderung der

DVO zum LJG). Rheinland-Pfalz hat die Verwendung von Taschenlampen zur Bejagung des Schwarzwildes erlaubt, ohne dass diese an der Waffe befestigt werden dürfen. Für Schusswaffen bestimmte Zielscheinwerfer und Laser sind weiterhin waffenrechtlich generell verboten.

Sofern nach Landesrecht die Bejagung des Schwarzwildes mit Nachtzieltechnik erlaubt ist, gilt das ausschließlich für diese Wildart. Das übrige Schalenwild und sonstiges Wild dürfen dann nicht mit Nachtsichttechnik bejagt werden. Für sie gelten weiterhin das Verwendungsverbot und das Nachtjagdverbot, bei Verstoß liegt regelmäßig Unzuverlässigkeit vor. Die Länder könnten die Verwendung dieser Geräte zum Schutze des Niederwildes und zahlreicher Bodenbrüter zum Beispiel auch auf Füchse, Waschbären und Marderhunde zulassen, da der Wortlaut des Waffengesetzes ganz allgemein die Zulassung der Geräte zu „Jagd Zwecken“ (Mehrzahl) erlaubt und eine Begrenzung auf Schwarzwild nicht enthält.

Bisher hat bereits Bayern die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten, Baden-Württemberg auch von Nachtsichtaufsatzgeräten mit behördlichem Auftrag zum Erlegen von Schwarzwild erlaubt. Dies geschah mit folgenden Einschränkungen: Nur Dual-Use-Geräte mit Adapter ohne eigenes Absehen; allein für vorbestimmte, besonders gefährdete Reviere; nur für die Jagd auf Schwarzwild; Führen und Verwahren getrennt von der Waffe; Montage erst im Revier, Demontage noch im Revier; maximal für drei Jahre; behördlicher Auftrag ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Den behördlichen Auftrag erteilt die Untere Jagdbehörde. Diese Erlaubnisse gelten grundsätzlich weiter, da sie auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen.

### 2. Schalldämpfer

Schalldämpfer stehen den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Daher finden auf sie die für den Erwerb



Positiv für die Grüne Zunft: Der Gesetzgeber hat den Erwerb von Schalldämpfern jetzt bundesweit gestattet und erheblich erleichtert.

der zugehörigen Langwaffe geltenden Vorschriften Anwendung (§ 13 Abs. 9 WaffG). Erwerben wie die Langwaffe ohne Voreintrag allein gegen Vorlage des Jahresjagdscheins, nach Erhalt des Schalldämpfers Anzeige an die Waffenbehörde und Eintragung in die WBK binnen zwei Wochen. Gilt nur für jagdlich erlaubte Langwaffen mit Zentralfeuermunition, Verwendung nur zur Jagdausübung und zum jagdlichen Übungsschießen. Führen, Transportieren und Verwahren wie die zugehörige Langwaffe, also zur Jagd zugriffsbereit, zum Büchsenmacher und Schießstand im verschlossenen Behältnis, zu Hause im Waffenschrank. Daher am besten den Schalldämpfer auf der Waffe belassen.

Bei Tagesjagdschein ist ein Voreintrag in die WBK nötig, das Bedürfnis

ergibt sich aus dem Gesundheitsschutz und dem jagdlichen Übungsschießen. Vom bayerischen Jagdverbot mit Schalldämpfern erteilen die Unteren Jagdbehörden großzügig Ausnahmen (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG). Für Inhaber eines Jugendjagdscheins und Jagdschüler ist die Benutzung von Schalldämpfern ebenfalls vorgesehen. Keine Schalldämpfer für Waffen im Kaliber .22 lfb., .22 Win. Mag. und Kurzwaffen.

### 3. Verbotene Waffen und Magazine

Zur Vermeidung terroristischer Anschläge mit legalen Waffen sind künftig verboten:

**a. Vollautomaten**, die zu Halbautomaten umgebaut wurden.

**b. Halbautomatische Langwaffen** für Zentralfeuermunition mit eingebautem Magazin für mehr als 10 Patronen.



Nachtsichtvorsatzgeräte unterliegen nicht länger sachlichen Verboten im Bundeswaffengesetz. Ob der Jäger sie aber einsetzen kann, hängt von der jeweiligen Gesetzgebung der Länder ab.

**c. Halbautomatische Kurzwaffen** für Zentralfeuermunition mit eingebautem Magazin für mehr als 20 Patronen.

**d. Wechselmagazine** für Langwaffen aller Art für mehr als 10 Patronen, für Kurzwaffen für mehr als 20 Patronen.

**e. Halbautomatische Langwaffen**, die durch einen Klapp- oder Teleskopschaft oder einen ohne Werkzeug abnehmbaren Schaft auf unter 60 cm verkürzt werden können.

Für Altbesitz gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Besitzstandswahrung.

#### 4. Abfrage beim Verfassungsschutz

Um zu verhindern, dass Extremisten Waffen besitzen, muss die Waffenbehörde künftig bei jeder Überprüfung der Zuverlässigkeit bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde anfragen, ob dort Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

Erlangt die Behörde nachträglich bedeutsame Erkenntnisse, teilt sie diese unverzüglich der Waffenbehörde mit (Nachbericht).

Unzuverlässigkeit liegt in der Regel vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene innerhalb der letzten fünf Jahre Bestrebungen verfolgt hat, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Völ-

kerverständigung oder sonstige Belange der Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren.

#### 5. Weitere Neuerungen kurz gefasst

**a. Waffenerwerb:** Wer eine Langwaffe gegen Vorlage des Jahresjagdscheins erworben hat, muss binnen zwei Wochen die Ausstellung oder Eintragung in eine Waffenbesitzkarte beantragen.

**b. Bedürfnis:** Das Fortbestehen des Bedürfnisses für den Waffenbesitz wird künftig alle fünf Jahre erneut überprüft.

**c. Persönliches Erscheinen:** Die zuständige Behörde kann zur Erforschung des Sachverhalts in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen.

**d. Waffenverbotszonen:** Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung aus Sicherheitsgründen Waffenverbotszonen zu bestimmen, in denen das Führen von Waffen aller Art und Messern mit feststellbarer oder feststehender Klinge von über 4 cm Länge verboten ist. Ausgenommen ist das Führen mit berechtigtem Interesse. Dies umfasst insbesondere WBK-Inhaber, z.B. Jäger, die sich auf dem Weg ins Revier befinden.



# E-Silence GS-31



#### NEU Elektronischer Gehörschutz E-Silence GS-31

Ultraleichter, flexibler Umhänge-Gehörschutz mit ausziehbaren Ohrhörern. Dämmwert/Rauschunterdrückung: NRR 31dB (Noise Reduction Rating). Elektronische Kompression ab 85dB mit einer Reaktionszeit von nur 0,02 Sekunden. Integrierte HD Lautsprecher. Leistungsstarke, omnidirektionale Mikrofone. Schaumstoff Ohr Pads (in 3 Größen S, M, L inklusive). Lithium Polymer Akku 250mAh, wiederaufladbar über mitgeliefertes USB Kabel. Artikel: 65010252 **129,00 €\***  
Ersatz Ohr-Pads (1 Paar) für GS-31 Artikel: 65010253 **4,90 €\*** (ohne Abb.)

 **PAREYSHOP**  
www.pareyshop.de

Ein Angebot der Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH,  
Erich-Kästner-Str. 2, 56379 Singhofen, Deutschland. Telefon: +49 2604 978-888

Jetzt bestellen unter: **www.pareyshop.de**  
\*Lieferung zzgl. Versandkosten, portofrei innerhalb Deutschland ab 99,95 € Einkaufswert.



Foto: Richard Günzel

# Pakende Jagdfilme

jetzt online und auf dem TV



**Jetzt 30 Tage kostenlos testen!**  
[www.pareygo.de/gratismonat-jagen](http://www.pareygo.de/gratismonat-jagen)



**PAREY | GO**  
ABENTEUER JAGEN & ANGELN

*www.PareyGo.de*



AVAILABLE ON **firetv**